

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung der
Masterprüfungsordnung
des Studiengangs Life Science Informatics
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen

Vom 06. Dezember 2007

**2. Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
des Studiengangs Life Science Informatics
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
und der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 06. Dezember 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) haben die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

(1) § 3 Absatz 1 Nr. 1, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

1. „ ein anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in folgenden bzw. verwandten Studiengängen:
 - Informatik
 - Biologie
 - Biotechnologie
 - Pharmazie
 - Medizin
 - Chemie
 - Mathematik ”

(2) § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„ Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss für Life Science Informatics vor der Immatrikulation gemäß einer besonderen Ordnung.

Bei individuell festgestellten fehlenden Vorkenntnissen wird die Zulassung mit der Auflage erteilt, diese Vorkenntnisse in individuell zugewiesenen Brückenkursen zu erwerben. Brückenkurse in Informatik, Biologie und Chemie werden als Kompaktkurse vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters angeboten.

Die Teilnahme an einer Studienberatung, die den Kurs „ Einführung in das Studium der Life Science Informatics ” beinhaltet , ist verpflichtend.“

(3) §5, Absatz 3 wird nach dem 3. Satz ergänzt um:

„Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 60 von 90 LP aus den Modulen erworben hat.“

(4) §5 wird um Absatz 6 ergänzt:

„Die Anmeldung zu Prüfungen muss spätestens 14 Tage vor der ersten Prüfung erfolgen. Wird die Prüfung nicht bestanden, ist der Studierende mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch automatisch zur Wiederholungsprüfung zugelassen und ist verpflichtet an der festgesetzten Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Studierende, die nicht zum ersten Prüfungsversuch angemeldet waren oder sich ohne Angabe von Gründen rechtzeitig abgemeldet haben, können nicht an dem zweiten Prüfungstermin (Wiederholungsprüfung) teilnehmen.“

(5) In § 10, Absatz 1 Nr. 1 wird der Begriff „Biologischer Schwerpunkt“ durch „Biologischer und Chemischer Schwerpunkt“ ersetzt.

(6) In § 10 wird der Absatz 2 in seiner bisherigen Form gestrichen und durch folgenden, neuen Absatz 2 ersetzt:

„Im Fach „Grundlagen von *Life Science Informatics*“ sind studienbegleitende Prüfungsleistungen

1. über das Modul „Informatik“ (COS) im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6)
2. über das Modul „Lebenswissenschaften“ (LSR) im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6) zu erbringen.“

(7) In § 10 wird der Absatz 3 in seiner bisherigen Form gestrichen und durch folgenden, neuen Absatz 3 ersetzt:

„Im Fach „Bioinformatische Methodik“ sind studienbegleitende Prüfungsleistungen

1. über das Modul „Algorithmische Life Science Informatik“ (ALG) im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6)
2. über das Modul „Modellierung, Simulation, Statistik“ (MOD) im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6) zu erbringen.“

(8) In § 10 wird der Absatz 4 in seiner bisherigen Form gestrichen und durch folgenden, neuen Absatz 4 ersetzt:

„Im Fach „Biologischer und Chemischer Schwerpunkt“ sind Prüfungsleistungen

1. über das Modul „Schwerpunkt in Biologie“ im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6) und

2. über das Modul „Schwerpunkt in Chemie“ im Umfang von 15 Leistungspunkten (gemäß Absatz 6) zu erbringen.“

(9) In § 10 wird ein weiterer, neuer Absatz, Absatz 7, hinzugefügt:

„Über die Zuweisung von Lehrveranstaltungen zu Modulen entscheidet der Vorsitzende des Studiengangsausschusses stellvertretend für den Studiengangsausschuss. Modulen zugewiesene Vorlesungen können nicht durch andere Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Praktika) ersetzt werden.“

(10) § 16 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der bewertenden Personen ist diejenige, die die Masterarbeit gestellt hat, die zweite bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus den am Studiengang beteiligten Fakultäten.

Eine der bewertenden Personen stammt aus dem in § 15 Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.“

(11) Der bisherige Anhang wird gestrichen und durch folgenden, neuen Anhang ersetzt:

Titel/Thema	LP
Informatik	15
Lebenswissenschaften	15
Algorithmische Life Science Informatik	15
Modellierung, Simulation, Statistik	15
Schwerpunkt in Biologie	15
Schwerpunkt in Chemie	15
Summe	90

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn -Verkundungsblatt- und der RWTH Aachen veröffentlicht.

A. B. Cremers
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Armin B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05. Oktober 2007 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 15. Oktober.2007.

Bonn, den 06. Dezember 2007

M. Winiger
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Universitätsprofessor
Dr. Matthias Winiger

Aachen, den 28. November 2007

B. Rauhut
Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Universitätsprofessor
Dr. Burkhard Rauhut